

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 25 = 38, 1904, S. 366 - 367

Bonin, Burkhard von: Über eine bisher unbekannte  
Ausgabe des Corpus Iuris Civilis und ihr Verhältnis zu  
Gothofredus

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Miszellen.

---

[Über eine bisher unbekannt<sup>1)</sup> Ausgabe des *Corpus Juris Civilis* und ihr Verhältnis zu Gothofredus.] Im vorigen Jahre erstand ich aus Privatbesitz eine Ausgabe des C. J. Civ. mit Glossen, die ich nirgends, auch nicht in dem als fast vollzählig geltenden Verzeichnisse bei Spangenberg, Einleitung in das Römisch-Justinianische Rechtsbuch, angeführt finde. Sie ist in Lyon bei Philipp Tinghi aus Florenz 1581 erschienen, ist aber mit der Ausgabe Tinghis von demselben Jahre, die Spangenberg Seite 835 ff. angibt [bei Böcking, Pandekten I Anhang V Nr. 33] und von der er ein vollständiges Exemplar in Hamburg und einen Band in Göttingen gesehen hatte, nicht identisch. Sie besteht aus fünf Foliobänden (23 × 35 cm) und ist noch im ersten gelblich-weißen Pergamenteinbände mit teilweise vorzüglich erhaltener Prägung. Der Rücken jedes Bandes trägt die Aufschrift gold auf rot: DIGESTUM PANDECTUM PARS I. (bezw. II. usw.). Auf jedem Titelblatte mit Ausnahme des der Institutionen, da diese mit dem Volumen Parvum zusammengebunden sind, findet sich die handschriftliche Notiz, daß das Buch 1619 in Speier von Dr. i. u. Johannes Moöder aus Koblenz für 9 fl. erstanden sei. — Das Titelblatt des Digestum vetus meines Exemplares unterscheidet sich insofern von den Angaben bei Spangenberg, als dieser ‚Cum Commentariis Accursii etc. illustratus‘ hat, während bei mir das Cum fortgelassen ist. Nach dem griechischen Epigramme folgen bei mir die Worte ‚Hos versus Latine reddit And. Alciatus Praetermissorum II. circa principium‘. Außerdem hat Sp. am Schlusse der Seite ‚Cum privilegio regio‘, während bei mir ‚regis‘ steht. — Das Infortiatum Sp.s hat den Druckfehler MDLXXIX, während bei mir richtig MDLXXXI steht. — Über das Titelblatt des Digestum novum macht Spangenberg keine hinreichenden Angaben. — Auch das Titelblatt des vierten Bandes mit den neun ersten Codexbüchern weicht an mehreren Stellen bei mir von Sp.s Angaben ab;

---

<sup>1)</sup> Die Redaktion ist nicht in der Lage, die Richtigkeit dieser negativen Behauptung nachzuprüfen und muß die Verantwortung für dieselbe dem Herrn Einsender überlassen.

ich gebe es hier trotz des Wortreichtums zur leichteren Vergleichung vollständig wieder (die gesperrten Worte sind rot gedruckt): Codicis | Dn. Iustiniani Sacra- | tissimi Principis PP. Augusti, | repetitae praelectionis libri XII. | Accursii Commentariis, & multorum veterum ac recentiorum Iurisprudentum, maximè An- | tonii Contii, I. C. & in schola Biturigum Iuris professoris ordinarii, annotationibus tam | ad textum quàm ad glossas, recens illustrati, mendisque quamplurimis passim repurgati: additis & | restitutis plus septuaginta Graecis constitutionibus, vel earum argumentis & epitomis, quae antea in | omnibus tam impressis quàm manuscriptis desiderabantur: quas si non suis locis insertas inveneris, ex | Praetermissorum classibus seorsum à nobis impressis repetere, lector studiose, non gravaberis. | Accesserunt his Chronici Canones, ab universo orbe condito usque ad Urbem conditam, ex ve- | teribus legis Mosaicae editionibus Graecis Hebraicisque certissima ratione demonstrati: ab Urbe verò condita, | Fasti Regii et Consulares usque ad Iustiniani mortem, ex optimis et authenticis tabulis, libris, et monu- | mentis collecti et digesti, eodem Antonio Contio Auctore. | Notae porrò literarum prout per totum Codicem legendae sunt, | statim post indices collocantur. | Omnia fideliter et accuratè recognita et emendata. | [rote Lilie im schwarzen Rahmen] | Lugduni, | Sumptibus Philippi Tinghi Florentini. | CIO. IO. LXXXI. | Cum Privilegio Regis. — Erkennbare Abweichungen — Sp. gibt leider nur einen Auszug vom Texte des Titelblattes — sind, daß Sp. ‚tum ad textum quam ad glossam‘ hat anstatt tam ad t. q. ad glossas; daß bei ihm zwischen illustrati und mendisque von ihm ausgelassene Worte stehen, die bei mir überhaupt fehlen, daß bei ihm quamplurimis in zwei Wörtern gedruckt ist u. a. m. Die Worte ‚Notae porro — collocantur‘ scheinen bei ihm ganz zu fehlen. — Volumen parvum und Institutionen sind zwar mit besonderen Titelblättern versehen, aber zusammengebunden. Auf dem Titel des Volumen ist Sp.s ‚tertia adhinc pagina A. Contii usw.‘ bei mir verbessert in ‚tertia ab hinc usw.‘ — Inwiefern sonst noch Abweichungen vorhanden sind, könnte nur eine direkte Vergleichung der Exemplare selbst ergeben, da Spangenberg viele Abkürzungen und Auslassungen hat. Soviel geht jedoch aus dem Angegebenen schon hervor, daß es sich um zwei verschiedene Ausgaben desselben Druckes handelt, und zwar ist mein Exemplar offenbar das jüngere, da die Verschiedenheiten der Titelblätter durch Verbesserungen hervorgerufen sind. Durch diese Feststellung wurde mir auch ein Umstand aufgeklärt, der mir vorher unverständlich gewesen war: auf jedem Bande meines Exemplars befindet sich nämlich ein bräunlich-rotes B von 1—1½ cm Höhe gemalt; anscheinend stammt es von Tinghi selbst oder einem anderen Buchhändler her, der dadurch die zweite Ausgabe von den ersten Abzügen auch von außen unterscheidbar gemacht hat.

Für das Verhältnis zu den älteren Drucken hat nun Sp. darauf hingewiesen, daß der Tinghische Druck nur ein Nachdruck der Merlinschen Ausgabe Paris 1559 sei. Dem ist aber, was mir wichtiger